

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des SchOG („Deutschförderklassen und Deutschförderkurse“) § 8e und § 8h, sowie SchUG und SchPfIG.

Sehr geschätzte Damen und Herren!

Das Rektorat der PH OÖ bringt in den folgenden Ausführungen eine Stellungnahme zum o. a. Gesetzesentwurf bei. Dies geschieht unter Einbindung des Fachbereiches Sprachliche Bildung und des Bundeszentrums für Inklusive Pädagogik, die beide an der PH OÖ situiert sind.

Aus Sicht der Bildungsforschung wird das vorgeschlagene System der Deutschförderklassen kritisch gesehen, der intendierte schnelle Spracherwerb kann nicht nachvollzogen werden. Abgesehen von den organisatorischen und raumtechnischen Problematiken ist die angedachte Änderung der Gesetze kein taugliches Mittel die notwendige soziale Integration pädagogisch gehaltvoll an Schulen weiterzuentwickeln.

Dies wird wie folgt begründet:

Segregation behindert Sprachentwicklung, (1) weil segregierte Schüler/innen kaum positive Lernmotivation entwickeln können; (2) weil Sprachkontakt mit besser Deutsch sprechenden Schüler/innen unterbunden wird; und (3) weil durch das Vorenthalten von Regelunterricht (insbesondere Fachunterricht) die bildungssprachliche Entwicklung im Deutschen gehemmt wird.

Der Gesetzentwurf enthält in Bezug auf die „Deutschförderklassen“ eine Reihe segregativer Elemente:

- 15 von 20 (Primar) bzw. 20 von 28 WSt. (Sekundar) = 70-75% des Unterrichts finden außerhalb des Klassenverbands der so genannten „Stammklasse“ statt;
- weitere Segregationseffekte: Klassen werden aus organisatorischen Gründen so zusammengestellt, dass alle a.o.-Schüler/innen in einer „Stammklasse“ sind;
- Klassenwiederholung wegen „Lernrückständen“ soll zur gängigen Praxis werden;
- bei klassenübergreifender oder gar schulübergreifender Gestaltung geht der Bezug zum Klassenverband notwendiger Weise vollständig verloren.

Die Unterrichtung in eigenen Sprachklassen ist eine Diskriminierung der betroffenen Schüler/innen, da die Nichtunterrichtung oder erheblich reduzierte Unterrichtung in Sachfächern für Schüler/innen in Deutschförderklassen eine quantitative und qualitative Reduzierung von Bildung und somit eine Benachteiligung im Zugang zu Bildung für Schüler/innen in Deutschförderklassen darstellen.

Die Einschränkung im Recht auf Bildung und in der demokratischen Teilhabe (keine Klassensprecher/in und kein Klassenforum in Deutschförderklassen) für Schüler/innen in Deutschförderklassen ist unverhältnismäßig und stellt eine Benachteiligung in der demokratischen Teilhabe von Schüler/innen in Deutschförderklassen dar.

Die Erhöhung von Ausmaß und Intensität der Deutschförderung scheint nicht gewährleistet zu sein: Wenn keine Deutschförderklasse zustande kommt bzw. ein/e Schüler/in nicht als a.o. geführt wird, bleiben nur

sechs Stunden Deutschförderkurs. Zudem wird in einer heterogen zusammengesetzten Deutschförderklasse mit bis zu 25 Schüler/innen auch bei 15 bzw. 20 WSt. die Förderintensität für die einzelnen Schüler/innen sehr gering ausfallen.

Eine qualitativ hochwertige Sprachstandsdiagnose („objektive und transparente Feststellung“), die eine Vorbedingung für zielgerichtete Förderung ist, scheint nicht gewährleistet. Weiters ist problematisch, dass die Testung des Sprachstandes in der Übergangszeit ausschließlich den Schulleitungen obliegt und keine Vorgaben des BMBWF (Testart, Testdauer, Durchführungsrahmen) vorgesehen sind.

Die organisatorische Umsetzung erscheint sehr problematisch. Der vorliegende Gesetzesentwurf zielt auf eine völlige Neuorganisation der Sprachförderung für Kinder mit dem Status „Außerordentliche/r Schüler/in“ ab. Die bis dato geltende Praxis und situativ flexible Handhabung bei der Organisation von Sprachgruppen wird durch eine legistische Normsetzung mit restriktiven Vorgaben bei der Bildung von Klassen und Sprachfördergruppen ersetzt. Die Vorgabe, dass ab sechs Schüler/innen eine Deutschförderklasse zwingend mit 15 Std. Deutsch (in der VS) und 20 Std. Deutsch in der NMS einzurichten ist, bedeutet an Standorten mit hoher Anzahl an „a.o.“ Schüler/innen einen enormen Organisations- und Raumbedarf. Besonders an Standorten in Ballungsgebieten entstehen dadurch mehr „Deutschförderklassen“ als „Regelklassen“! Der im Gesetz vorgesehene gemeinsame Unterricht in BE, ME und BSP ist organisatorisch nicht zu erfüllen. In der Realität werden an Standorten mit sozialpädagogischen großen Herausforderungen sehr hohe Schülerzahlen beim Start der Deutschförderklassen zu erwarten sein und dieser Sachverhalt erschwert die individuelle und differenzierte Förderung – im Gegensatz zu den jetzt praktizierten Sprachfördergruppen – massiv.

Keine Klärung gibt die Gesetzesvorlage auch bezüglich der Organisation der Regelklassen nach dem Einwechseln von Schüler/innen. Müssen Regelklassen ab Semester (Einwechslungsmöglichkeit) auch mit wesentlich mehr als 25 Schüler/innen geführt werden? Als besonders problematisch wird sich der durch den bis zu zwei Jahre dauernden Aufenthalt in der Deutschförderklasse entstehende Schullaufbahnverlust erweisen.

Das Rektorat der PH OÖ plädiert daher für ein Überdenken der Gesetzesnovelle unter Einbindung einer nationalen Expertengruppe.

Freundliche Grüße

Pädagogische Hochschule

Mag. Herbert Gimpl
Rektor

Linz, am 12. April 2018